



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ursula Heinen-Esser

21.11.2018

Seite 1 von 1

Falk Schulze
falk.schulze@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-760
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

60-fach

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich den Entwurf eines „Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen“, den das Kabinett in seiner letzten Sitzung zur Verbändeanhörung frei gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen

Vom X. Monat 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Wort „Lande“ durch das Wort „Land“ und die Angabe „(UVPG NRW)“ durch die Angabe „(Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW)“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für Vorhaben, für die nach Anlage 1 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt ist. Soweit in den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen wird, tritt die Anlage 2 dieses Gesetzes an deren Stelle.

(2) Sofern bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 1 dieses Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, kann die zuständige Behörde abweichend von § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Verordnungsermächtigung

Die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bedarf ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so ist federführende Behörde im Sinn des § 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. für Vorhaben, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen, die für diese Genehmigung zuständige Behörde,
2. für Vorhaben, deren Zulässigkeit einer Entscheidung nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung bedarf, die für diese Entscheidung zuständige Behörde, soweit nicht nach § 31 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Bundesbehörde federführende Behörde ist und
3. im Übrigen die Behörde, die für das Verfahren zuständig ist, das den Schwerpunkt der Zulassungsentscheidung für das Vorhaben bildet.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 3a, 5, 6, 7, 8 Abs. 1 und 3, 9, 9a und 11 UVPG“ durch die Angabe „§§ 5, 15 bis 19, 21, 22, 24, 26, 27 sowie den §§ 54 bis 57 und § 64 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die für die Entscheidungen über die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörden haben die federführende Behörde zu unterstützen. Sie übersenden insbesondere der federführenden Behörde frühzeitig Vervielfältigungen für den nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegenden UVP-Bericht.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 11 UVPG“ durch die Angabe „§ 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Kostenvorschuß in Höhe von 50 v. H.“ durch die Wörter „Kostenvorschuss in Höhe von 50 Prozent“ ersetzt.

6. § 4a wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Anlage 1 des UVPG“ durch die Wörter „Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „UVPG des Bundes“ durch die Wörter „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

7. Der bisherige § 5 wird aufgehoben.

8. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Übergangsvorschriften

(1) Für Vorhaben und Verfahren nach § 1 Absatz 1 gelten die Übergangsvorschriften des § 74 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

(2) Für Pläne und Programme nach § 5 Absatz 1 bis 3 gilt die Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.“

9. In Anlage 1 werden die Nummern 4 bis 15 die Nummern 1 bis 12.

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Wortlaut vor der Tabelle werden die Wörter „§ 1 i.v.m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 und 2“ und die Wörter „§ 3e und § 3f des UVPG“ durch die Wörter „§ 9 und § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) In Nummer 2.3.2 und Nummer 2.3.4 werden jeweils die Wörter „nach § 42a des Landschaftsgesetzes,“ gestrichen.

c) In Nummer 2.3.6 werden die Wörter „§ 47a des Landschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 41 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

d) In Nummer 2.3.7 werden die Wörter „§ 62 des Landschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 42 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

In § 33 Absatz 2 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV.

NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)“ durch die Wörter „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für die Umwandlung nach §§ 6 bis 14 in Verbindung mit Nummer 17.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] (GV. NRW. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, entsprechen.“

b) In Satz 3 wird das Wort „dass“ durch das Wort „das“ und die Angabe „UVPG NW“ durch das Wort „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 41 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)“ durch die Wörter „§§ 6 bis 14 in Verbindung mit Nummer 17.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ und die Angabe „UVPG NW“ durch das Wort „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1208, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, [bei Ausfertigung aktualisieren] wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Absatz 2 Satz 3 [geltende Fassung] werden die Wörter „5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „2 bis 5 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ und die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

2. In § 38 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „2 bis 5 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ und die Wörter „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen

§ 3 des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) [bei Ausfertigung ggf. aktualisieren] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für den Bau oder die Änderung beziehungsweise Erweiterung nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 6, 7 und 8 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalls sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entsprechen.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, ist anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Abgrabungsgesetzes

§ 3 Absatz 6 des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: Die Wörter

„§ 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 22 und 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)“ werden durch die Wörter „§ 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 9 und 10 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist,“ und die Angabe „UVPG NW“ durch das Wort „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Landesbauordnung 2018

In § 61 Absatz 1 Nummer 9 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) werden die Wörter „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz“, die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ und die Wörter „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Dr. Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Hendrik W ü s t

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1). Mit dieser Änderungsrichtlinie wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten umfassend novelliert.

Die erforderlichen Anpassungen werden – entsprechend der Vorgehensweise bei zurückliegenden Gesetzgebungsverfahren – ganz überwiegend im Bundesrecht vorgenommen. So hat der Bund mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG) vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) die Vorgaben der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU umgesetzt. Darüber hinaus wurden die Vorgaben der Änderungsrichtlinie im Baurecht durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) umgesetzt.

Europarechtlich bedingte Änderungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes des Bundes (UVPG) umfassen insbesondere die Erweiterung des Schutzgutkatalogs (Schutzgut Fläche), die Präzisierung des Begriffs der Umweltauswirkungen durch Einbezug des Klimawandels, die Erweiterung der Regelungen für die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Bekanntgabe sowohl des positiven als auch des negativen Prüfungsergebnisses gegenüber der Öffentlichkeit sowie Fristenregelungen zur Durchführung der Vorprüfung), die Anpassung der Verfahrensregelungen zur UVP (vor allem zum UVP-Bericht) sowie die Einrichtung zentraler UVP-Internetportale zur Unterrichtung der Öffentlichkeit. Aufgrund der dynamischen Verweisung des UVPG NW auf das UVPG des Bundes ergibt sich kein unmittelbar materiell-rechtlicher Umsetzungsbedarf auf Landesebene. Der Schwerpunkt der Novellierung liegt somit auf den redaktionellen Anpassungen.

Der Bund hat das UVPModG gleichzeitig zum Anlass genommen, die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt zu vereinfachen und anwenderfreundlicher auszugestalten. Insbesondere wurden die Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht für Neuvorhaben und Änderungsvorhaben einschließlich der Kumulationsvorschriften (§§ 5 bis 14 UVPG) und die Regelungen zur grenzüberschreitenden Beteiligung bei der Umweltprüfung (§§ 54 bis 64 UVPG) einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen. Dafür wurde eine neue Gesetzesstruktur geschaffen, die auch mit einer veränderten Paragraphenfolge einhergeht. Aus diesem Grund sind im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) enthaltene Verweise auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz des Bundes (UVPG) anzupassen.

Des Weiteren ergeben sich Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG). Die im UVPG NW enthaltenen Verweise auf das bis November 2016 geltende Landschaftsgesetz NW sind entsprechend anzupassen.

Die Anlage 1 wird aufgrund veralteter Verweise und weggefallener Vorhabentypen bereinigt. Damit ergeben sich weitere Folgeänderungen für diejenigen Landesgesetze, die Verweise auf die Anlage 1 des UVPG NW enthalten. Dies betrifft das Landesnaturschutzgesetz, das Landesforstgesetz, das Straßen- und Wegegesetz, das Seilbahngesetz, das Abgrabungsgesetz sowie die Landesbauordnung. Die darin enthaltenen Verweise sind veraltet und müssen an den neuen Gesetzeswortlaut des UVPG NW angepasst werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 1 UVPG NW)

a) Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 UVPG NW)

In der neuen Regelung des Absatz 1 werden redaktionelle und sprachliche Anpassungen vorgenommen. Es wird nunmehr auf die neue Fassung des UVPG verwiesen. Der umfassende Verweis auf das Bundesrecht entspricht der bisherigen Gesetzssystematik. Die Form der dynamischen Verweisung wird beibehalten. Dies erleichtert den Gesetzesvollzug, weil die zuständigen Behörden im Falle einer bundes- und einer landesrechtlich begründeten UVP- oder SUP-Pflicht dieselben Verfahrensbestimmungen anwenden können.

Die Regelung weiterer Anlagen im UVPG auf Bundesebene beinhaltet auch eine geänderte Nummernfolge. Aus diesem Grund ist der Verweis im Landesgesetz auf die Anlagen des UVPG zu aktualisieren.

Die sprachlichen Anpassungen dienen der Präzisierung sowie Streichung überflüssiger Formulierungen.

b) Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 UVPG NW)

Aufgrund der im UVPG des Bundes vorgenommenen Änderungen ist Absatz 2 für die in Anlage 1 Nummer 1 aufgeführten Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anzupassen. Die Möglichkeit, in diesen Verfahren von der Durchführung eines Erörterungstermins abzusehen, soll beibehalten werden.

Zu Nummer 2 (§ 2 UVPG NW)

In § 2 wird nun in der Überschrift klargestellt, dass es sich hierbei um eine landesgesetzliche Verordnungsermächtigung handelt. Die Streichung des bisherigen Absatz 2 wird notwendig, da die in Bezug genommene Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Ausführung des UVPG veraltet und die Erarbeitung einer aktualisierten Fassung derzeit nicht absehbar ist. Im Übrigen steht der Berücksichtigung einer Verwaltungsvorschrift durch die Landesbehörden

bei der Umsetzung von Bundesrecht nichts entgegen. Eine Regelung durch den Landesgesetzgeber ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 3 UVPG NW)

a) Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 UVPG NW)

In § 3 werden redaktionelle Klarstellungen und Aktualisierungen vorgenommen. Aufgrund der im UVPG des Bundes vorgenommenen Änderungen ist eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Bundesregelung zur Federführung bei Zulassungsverfahren notwendig.

Die Regelungen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden sprachlich klarer gefasst. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt eine Präzisierung des Verweises auf die Anlage 1 des UVPG.

b) Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 UVPG NW)

In Absatz 2 wird eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das UVPG des Bundes vorgenommen.

c) Zu Buchstabe c (§ 3 Abs. 3 UVPG)

Die Anpassung in Absatz 3 ist redaktioneller Art und dient der Aktualisierung des Verweises auf das UVPG.

Zu Nummer 4 (§ 4 UVPG NW)

Die Anpassung in § 4 ist redaktioneller und sprachlicher Art.

Zu Nummer 5 (§ 5 neu UVPG NW)

Wegen der Streichung des bisherigen § 5 UVP kann die bisherige Regelung des § 4a neu benannt und als § 5 eingefügt werden.

Die Umsetzung der EU-SUP-Richtlinie 2001/42/EG ist seinerzeit vorrangig in den Fachgesetzen vorgenommen worden (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes, des Landesabfallgesetzes, des Landesbodenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. 14/6289, S. 3). So sind spezielle Regelungen zur Umweltprüfung für Raumordnungspläne im Landesplanungsgesetz (vgl. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen) und zur Strategischen Umweltprüfung für die Landschaftsplanung im Landesnaturschutzgesetz (vgl. § 9 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) enthalten. Diese Systematik wird beibehalten.

Zu Nummer 6 (§ 5 UVPG NW)

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen dient als zwingend notwendiges Stammgesetz neben der Umsetzung von Bundesrecht auch der Umsetzung von EU-Recht. Die Änderung geht zurück auf den Beschluss der Landesregierung vom 20.12.2011, wonach die zum Zeitpunkt 1.1.2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze zwingend notwendig sind und in zukünftigen Änderungsentwürfen vorgeschlagen werden soll, die darin enthaltenen Verfallklauseln oder Berichtspflichten zu streichen. Die bisherige Regelung zur Berichtspflicht in § 5 UVPG NW ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 7 (§ 6 UVPG NW)

Die Übergangsvorschrift des bisherigen § 6 wird aufgehoben, weil den darin enthaltenen Regelungen wegen des Zeitablaufs keine praktische Bedeutung mehr zukommt. Es wird nunmehr auf die Übergangsvorschriften des UVPG in § 74 Abs. 1 und 2 (Umweltverträglichkeitsprüfung) und in § 74 Abs. 3 (Strategische Umweltprüfung) hingewiesen.

Zu Nummer 8 (Anlage 1 UVPG NW)

Die Anlage 1 wird hinsichtlich ihrer Nummernfolge bereinigt.

Zu Nummer 9 (Anlage 2 UVPG NW)

In der Anlage 2 sind die Verweise auf Vorschriften des UVPG sowie die Verweise auf das Landesnaturschutzgesetz redaktionell anzupassen.

In Nr. 2.3.2 und Nr. 2.3.4 erfolgt lediglich eine Streichung der Verweise auf das alte Landschaftsgesetz. Ein Verweis auf das neu gefasste Landesnaturschutzgesetz wird nicht vorgenommen, da im Landesrecht nunmehr keine eigene Regelung der Schutzkategorien des Naturschutzgebiets und des Landschaftsschutzgebiets mehr erfolgt, sondern gleichfalls ein Verweis auf Bundesrecht vorgenommen wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen)

redaktionelle Folgeänderung (Verweis im Landesnaturschutzgesetz auf das vorliegende Änderungsgesetz)

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen)

redaktionelle Änderungen (Verweis auf das vorliegende Änderungsgesetz; Folgeänderung der letzten Novelle des Bundes-UVPG)

Zu Artikel 4 (Änderung des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen)

redaktionelle Änderungen (Verweis im StrWG auf das vorliegende Änderungsgesetz und auf mit vorliegendem Gesetz geänderte Normen des UVPG NRW; Folgeänderung der letzten Novelle des Bundes-UVPG)

Zu Artikel 5 (Änderung des Seilbahngesetzes Nordrhein-Westfalen)

redaktionelle Änderungen (Verweis im SeilbG auf das vorliegende Änderungsgesetz und auf mit vorliegendem Gesetz geänderte Normen des UVPG NRW; Folgeänderung der letzten Novelle des Bundes-UVPG)

Zu Artikel 6 (Änderung des Abtragungsgesetzes Nordrhein-Westfalen)

redaktionelle Änderungen (Verweis im AbgrG auf das vorliegende Änderungsgesetz und auf mit vorliegendem Gesetz geänderte Normen des UVPG NRW)

Zu Artikel 7 (Änderung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen)

redaktionelle Folgeänderung (Verweis in der LBauO auf das vorliegende Änderungsgesetz)

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.